Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 21

Basel, 27. Mai

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benne Schwabs & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wills, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Die Reform der Militärstrafprozessordnung in Oesterreich-Ungarn. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Neue Studie über den Schrapnelischuss. — Ausland: Schweden: Uebungen im Jahre 1911.

Die Reform der Militärstrafprozeßordnung in Oesterreich-Ungarn.

Nach jahrelangen Kämpfen, die Regierungen, Systeme und Parteien hinweggefegt haben, sind heute im ungarischen Abgeordnetenhause die Wehrreformvorlagen eingebracht worden. Zu den noch in der allerletzten Zeit viel umstrittenen Gesetzesvorlagen gehört die die Reform des Militärstrafverfahrens betreffende Reform. Sie soll im nachstehenden im Vergleiche zu der alten Militärstrafprozeßordnung und zunächst nur nach ihrem militärischen und juristischen Inhalte besprochen werden, während die Frage der Verhandlungssprache als ein Politikum ein besonderes Kapitel bildet.

In dem Begriff der Militärstrafprozeßreform sind eigentlich drei verschiedene Reformen gefaßt: Die Reform der Jurisdiktionsnorm, der Organisation der Militärgerichte und des Strafverfahrens. Die Reform zerfällt in zwei Texte, den ungarischen und den österreichischen, die sprachlich, meritorisch aber nur dort verschieden sind, wo es sich um die beiden Staaten handelt. In Oesterreich sowohl als auch in Ungarn gibt es dann wieder je zwei inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Gesetze, deren eines für das k. und k. Heer und die k. und k. Kriegsmarine, das andere aber für Landwehr. Gendarmerie und Landsturm des betreffenden Staates Geltung hat. Sobald diese Gesetzesvorlagen in Oesterreich und in Ungarn parlamentarisch erledigt sein werden, wird ein dritter Text, eventuell nach den Beschlüssen der Parlamente modifiziert herausgegeben werden, der für Bosnien und die Herzegowina Geltung haben soll; dort bedarf ein militärisches Gesetz nach der geltenden Verfassung nicht der Behandlung durch den Landtag.

Die Jurisdiktionsnorm, die den Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit feststellt, macht sich auch bei der Reform den Grundsatz des § 62 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 zu eigen, wonach alle aktiven oder in zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen der Militärstrafgerichts-

barkeit unterworfen sind. Es schränkt aber die militärische Jurisdiktion jetzt insofern ein, als sie nicht mehr vom Tage der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles) an gilt, sondern erst mit der tatsächlichen Einrückung ihren Anfang nimmt. Die Organisation der Militärgerichte erfährt wesentliche Aenderungen. Bisher bestanden drei Instanzen: Garnisonsgerichte (Garde-, Akademiegerichte), Militärobergericht und Oberster Militärgerichtshof. In Zukunft werden nur zwei Instanzen bestehen und die Gerichte der I. Instanz eine Unterteilung erfahren. Als Gerichte I. Instanz werden die Brigade-(Matrosenkorps) gerichte und Divisions-(Admirals)gerichte fungieren. Diese Unterteilung der Gerichte I. Instanz in solche niederer und höherer Ordnung ermöglicht eine Dezentralisation der Militärrechtspflege und zugleich eine Entlastung des Gerichtes II. Instanz, des Obersten Militärgerichtshofes, indem von den Brigadegerichten der Rechtsmittelzug zu den Divisionsgerichten geht.

Der Wirkungskreis dieser Gerichte ist folgendermaßen fixiert: die Brigadegerichte werden in allen Mannschaftspersonen betreffenden Vergehensangelegenheiten zu urteilen haben und außerdem als Untersuchungsgerichte in anderen Strafangelegenheiten je nach Umständen fungieren.

Die Divisionsgerichte werden für alle anderen strafbaren Handlungen, namentlich für alle Strafangelegenheiten der Offiziere und Gleichgestellten kompetent sein. Die Brigadegerichte sind grundsätzlich in den Brigade-, die Divisionsgerichte in den Divisionsstationen disloziert, aber nicht gerade für eine Brigade oder Division aufgestellt, sondern es ist mit ihnen nur die Type bezeichnet. So wird z. B. in Wien nur ein Divisionsgericht aufgestellt sein, obwohl hier drei Infanterietruppendivisionen und eine Kavallerietruppendivision garnisonieren.

Bei allen Gerichten I. Instanz fungieren rechtskundige Richter. Das ist insofern von Interesse, als z. B. in Deutschland bei den sogenannten Standgerichten sowohl das untersuchende als auch das erkennende Gericht nur aus Offizieren des Soldatenstandes besteht.